

Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

für die Errichtung und Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage
in
09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60, Gemarkung Lichtenstein, Flurstück 1325/6

Az.: 1393-106.11-160/05/37-mi

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Spandauer Velours GmbH & Co. KG in 09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60, beantragte mit Datum vom 23. September 2022 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) und Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggaslagerbehälteranlage bestehend aus drei Flüssiggaslagerbehältern mit je 2,9 t Propan in 09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60, Gemarkung Lichtenstein, Flurstück 1325/6.

Die Flüssiggaslagerbehälteranlage soll der Energieversorgung der Betriebsanlagen in 09350 Lichtenstein, Hartensteiner Straße 60 dienen und besteht aus den 3 Tanks, der zugehörigen Verdampferanlage und den erforderlichen Rohrleitungen. Die Anlage soll auf dem Flurstück 1325/6 der Gemarkung Lichtenstein nördlich des Bestandsgebäudes errichtet werden.

Die Anlage ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Bei der beantragten Anlage handelt es sich um ein Neuvorhaben im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG. Demnach war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Die standortbezogene Vorprüfung erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG (Stufe 1 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG).

Innerhalb des beantragten Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Das Gebiet ist nicht als Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet eingestuft. Ebenfalls ist das Gebiet nicht als Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Darüber hinaus werden die festgelegten Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union durch die Vorgaben nicht beeinträchtigt. In dem Vorhabengebiet wurde keine hohe Bevölkerungsdichte festgestellt. An den geplanten Standorten existieren keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler. Das Gebiet ist nicht, von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde, als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden.

Eine signifikante Außenwirkung des Vorhabens über das Betriebsgelände hinaus ist aufgrund der Art der Nutzung nicht zu erwarten. Mit dem Anlagenbetrieb sind keine signifikanten Emissionen (Abgase, Staub, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Licht) über das Anlagen- gelände hinaus verbunden. Bei der Umstellung vom bisherigen Brennstoff Erdgas H auf Flüssiggas ändern sich die Emissions- und Immissionsverhältnisse nicht, da die beiden gasförmigen Brennstoffe vergleichbare Emissionen verursachen.

Das Vorhaben kann also keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, da besondere örtliche Gegebenheiten nicht feststellbar sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Zwickau, 20. Dezember 2022

Landratsamt Zwickau

Wendler
Amtsleiterin Umweltamt